

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Medizin



Impressum© **DLRG** 2022**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Präsidium**Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Publikation veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsendungen, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezug für DLRG-Gliederungen über:

DLRG-Materialstelle
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Telefon: (05723) 955-600
Telefax: (05723) 955-699
E-mail: mailorder@materialstelle.dlrg.de**Bestellnummer:** 11 40 12 03**2. Auflage:** März 2022

Die vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist ausschließlich für den internen Dienstgebrauch vorgesehen.

Inhaltsverzeichnis

Bezugsmöglichkeiten.....	4
I Präambel.....	4
II Anwendung der Ausführungsbestimmungen.....	4
III Gemeinsame Bestimmungen.....	5

Aus- und Fortbildungen in Erster Hilfe

312 Erste-Hilfe-Ausbildung.....	10
313 Erste Hilfe bei Kindernotfällen	11
315 Erste-Hilfe-Ausbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder.....	12
321 Erste-Hilfe-Fortbildung	14
322 Fortbildung Erste Hilfe bei Kindernotfällen	15

Aus- und Fortbildungen im Sanitätswesen

331 Sanitätsausbildung A (Sanitätshelfer).....	16
332 Sanitätsausbildung B (Sanitäter)	17
341 Sanitätsfortbildung.....	18

Aus- und Fortbildungen in der Realistischen Unfall- und Notfall-Darstellung (RUND)

351 RUND-Grundkurs.....	19
352 RUND-Aufbaukurs	20
353 RUND-Leiterkurs.....	21

Pädagogische Ausbildungen

371 Pädagogische Lehrkräfteausbildung (Ausbilder).....	22
372 Dozent in der Erwachsenenbildung (Multiplikator).....	24

Ausbilder Ausbildungen

381 Erste-Hilfe-Ausbilder	26
382 Sanitätsausbilder	28
383 RUND-Ausbilder.....	30
385 Ausbilder Erste Hilfe bei Kindernotfällen.....	32

Multiplikatoren Ausbildungen

391 Multiplikator Erste Hilfe.....	34
392 Multiplikator Sanitätswesen.....	36

Bezugsmöglichkeiten

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden.

Folgende Artikel sind lieferbar:

Artikel	Bestellnummer
Gesamtausgabe	11401211
Abschnitt III.1 Schwimmen/Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2 Frei	
Abschnitt III.3 Medizin	11401203
Abschnitt III.4 Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5 Bootswesen	11401205
Abschnitt III.6 Tauchen	11401206
Abschnitt III.7 Sprechfunk-IUK	11401207
Abschnitt III.8 Öffentliche Gefahrenabwehr	11401208
Abschnitt III.9 Frei	11401209
Abschnitt III.10 Strömungsrettung	11401212

I Präambel

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab.

Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung und deren Ausführungsbestimmungen Medizin wurden durch den Präsidialrat am 21.11.2021 geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

II Anwendung der Ausführungsbestimmungen

Allgemeines

Die vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung und deren Ausführungsbestimmungen entsprechen in der vorliegenden Fassung dem derzeitigen Stand medizinischer und pädagogischer Ausbildungen, die – zuweilen durch andere Institutionen vorgegeben – den Ausbildungsverlauf bis zur höchsten Qualifikation im Bereich der Medizin innerhalb der DLRG beschreiben.

III Gemeinsame Bestimmungen

1 Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

(1) Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsvorschriften für Ausbildungen tragen die Ausbilder.

(2) Die Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist bindend für alle Gliederungsebenen, auch wenn sich Abweichungen von den hier aufgeführten Gliederungsbezeichnungen (Landesverband, Bezirk und Ortsgruppe) ergeben.

2 Grundsätzliches zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bildet die DLRG Laienhelfer und medizinische Hilfskräfte aus und fort. In erster Linie erfolgt die Aus- und Fortbildung für die Mitglieder der DLRG. Darüber hinaus wird im Rahmen der Breitenausbildung die Aus- und Fortbildung auch für die Bevölkerung angeboten.

(2) Die Aus- und Fortbildungen sind gemäß den jeweils gültigen Ausbildungsvorschriften, dem Ausbildungsrahmenplan und sonstigen Vorgaben durchzuführen. Ein von der Leitung Medizin des Bundesverbandes herausgegebener Ausbildungsrahmenplan ist für den jeweiligen Ausbildungsgang uneingeschränkt gültig.

(3) Die Aus- und Fortbildungen für den Bereich Medizin der DLRG stehen unter der medizinisch-fachlichen Verantwortung der DLRG-Ärzte in der Leitung Medizin.

(4) Der Umfang der Ausbildungen im Bereich der Ersten Hilfe entsprechen den Gemeinsamen Grundsätzen der ausbildenden Hilfsorganisationen sowie den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) und des German Resuscitation Council (GRC).

3 Personelle und sachliche Voraussetzungen

Die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen, wie z. B. geeignete Unterrichtsräume und Unterrichtsmedien, Ausbilder und Referenten müssen bezüglich der jeweiligen Ausbildung entsprechend den aktuellen Vorgaben (z. B. Arbeitsstättenverordnung, „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1, Schulgesetz, DLRG) und Richtlinien gegeben sein.

4 Lehrgangsvoraussetzungen (allgemein)

(1) Berufsausbildungen im Bereich Medizin können für Tätigkeiten innerhalb der DLRG, sowie für Aus- und Fortbildungen ganz oder teilweise durch die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes, bzw. durch den Bundes- oder Landesverbandsarzt, anerkannt werden. Näheres ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(2) Berufsausbildungen im Bereich Pädagogik können für Tätigkeiten innerhalb der DLRG, sowie für Aus- und Fortbildungen ganz oder teilweise durch die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes, bzw. durch den Bundes- oder Landesverbandsarzt, anerkannt werden. Näheres ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(3) Geeignete Nachweise ggf. erforderlicher Voraussetzungen sind vor Lehrgangsbeginn über die entsendende Gliederung in Kopie vollständig bei der ausbildenden Gliederung einzureichen. Im Einzelfall kann der Lehrgangsleiter die Vorlage beglaubigter Kopien bzw. Originale anfordern.

5 Ausbildungsinhalte und zeitlicher Ablauf

Die Inhalte der Ausbildungen sind durch Ausbildungsrahmenpläne oder durch die entsprechenden Ausbildungsvorschriften festgelegt. Die dort genannten Lerneinheiten (LE) sind Mindestausbildungszeiten ohne Lernerfolgskontrolle bzw. Abschlussprüfung.

6 Registrierung und Ausstellung

(1) Für sämtliche Aus- und Fortbildungen müssen Teilnehmerlisten geführt werden. Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift auf den Teilnehmerlisten die Lehrgangsteilnahme und den Erhalt der Teilnahmebescheinigung, des Lehrgangsnachweises bzw. der Urkunde.

(2) Teilnahmebescheinigungen, Ausbildungsnachweise bzw. Urkunden werden den Teilnehmern erst nach Abschluss der vollständigen Ausbildung sowie Erbringen einer ggf. erforderlichen Lernerfolgskontrolle bzw. Prüfungsleistung ausgehändigt.

(3) Die jeweilige Qualifikation ist mit dem bundeseinheitlichen Nummernschlüssel auf den Teilnehmerlisten und Teilnehmerbescheinigungen, Ausbildungsnachweisen bzw. Urkunden zu registrieren.

Beispiel: XX YY ZZZ / QQQ / NNN / JJ
LV Bz OG / Qual. Nr. / Lfd. Nr. / Jahr

(4) Die Ausstellung und Registrierung der Qualifikation erfolgt durch die ausbildende Gliederung.

7 Anerkennung externer Qualifikationen im Bereich Medizin

(1) Im Bereich Medizin kann eine von den Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) anerkannte und vergleichbare Qualifikation ganz oder teilweise anerkannt werden. Eine Umschreibung von Qualifikationen erfolgt im Fachbereich Medizin nicht. Die Details sind bei den jeweiligen DLRG-Ausbildungsgängen beschrieben.

(2) Eine externe und vergleichbare Qualifikation mit Zertifizierung durch die Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (QSEH/DGUV) kann nach erfolgreicher Teilnahme an einer Fortbildung in diesem Bereich und einer Einweisung in die Lehrunterlagen sowie nach Prüfung durch die „Leitung Medizin“ bzw. durch den Bundes- oder Landesverbandsarzt ganz oder teilweise anerkannt werden. Die Details sind bei den jeweiligen DLRG-Ausbildungsgängen beschrieben.

(3) Eine Anerkennung von Ausbilderqualifikationen erfolgt erst, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Qualifikation erfüllt wurden.

(4) Anträge auf die Anerkennung von Ausbildern entscheidet die „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes bzw. der Bundes- oder Landesverbandsarzt im Einzelfall.

(5) Über die Anerkennung von „Multiplikatoren Erste Hilfe“ und „Multiplikatoren Sanitätswesen“ entscheidet grundsätzlich der Bundesarzt im Einzelfall.

8 Genehmigung zur Ausbildung

(1) Die Ausbilder- oder Multiplikatorenqualifikation stellt die fachliche und methodisch-didaktische Eignung fest. Das Erreichen einer Ausbilder- oder Multiplikatorenqualifikation beinhaltet nicht automatisch die Genehmigung, Aus- und Fortbildungen durchzuführen.

(2) Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Bundes oder Landesverband erteilt werden. Die Erteilung und/oder Verlängerung eines Lehrauftrags kann mit Auflagen verbunden werden, z. B. verbandseigene oder länderspezifische Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.

(3) Der Lehrauftrag ist grundsätzlich auf maximal 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und Umfang der Fortbildung (sofern nicht bereits in dieser Prüfungsordnung oder den Ausführungsbestimmungen definiert) legt der entsprechende Bundes- oder der Landesverband individuell fest.

(4) Auf Antrag mit Begründung kann ein Lehrauftrag mittels Vorstandsbeschluss der erteilenden Gliederung ausgesetzt oder entzogen werden, wenn der Ausbilder/Multiplikator sich regel- und/oder gesetzwidrig (bzgl. DLRG-Satzungen, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen, Ausbildungsvorschriften, Strafgesetz etc.) verhalten hat. Die Regelungen der Schiedsordnung der DLRG in ihrer aktuellen Fassung bleiben unberührt.

(5) Aus- und Fortbildungen, die nach dieser Prüfungsordnung nur übergeordneten Gliederungen zugedacht sind, können auf Antrag bei der „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes zur eigenständigen Organisation und Durchführung an nachgeordnete Gliederungen delegiert werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung für diese Aus- oder Fortbildung erfüllt sind. Die Registrierung und Ausstellung dürfen bei Qualifikationen ab 371 bis 392 auch bei Delegation ausschließlich durch die Landesverbände bzw. den Bundesverband erfolgen. Die Delegation hat schriftlich und zeitlich befristet zu erfolgen. Eine Verlängerung ist möglich.

9 Mentoren

Die Eignung eines Ausbilders als Mentor ist den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

10 Prüfungskommission

Bei Ausbildungen, die mit einer Prüfung abschließen, ist von der „Leitung Medizin“ eine Prüfungskommission einzuberufen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist den gültigen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen durchzuführenden Prüfung (z. B. 381) zu entnehmen.

11 Zeitraum für Wiederholungen von Prüfungen

Nach einer nicht bestandenen Prüfung können innerhalb von 12 Monaten die Prüfung oder einzelne Prüfungsleistungen wiederholt werden.

12 Reaktivierung von Teilnahmebescheinigungen, Ausbildungsnachweisen und Urkunden

(1) Qualifikationen aufgrund von Teilnahmebescheinigungen sind grundsätzlich von einer Reaktivierung ausgeschlossen.

(2) Qualifikationen auf Basis von Ausbildungsnachweisen können unter bestimmten Voraussetzungen reaktiviert werden. Das Verfahren für die Reaktivierung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(3) Lehraufträge zu Urkunden können unter bestimmten Voraussetzungen reaktiviert werden. Das Verfahren für die Reaktivierung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

312 Erste-Hilfe-Ausbildung

Diese Ausbildung dient zur Erlangung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Ersten Hilfe.

312.1 Voraussetzungen

Zur Teilnahme ist jedermann berechtigt. Es sind keine speziellen Voraussetzungen erforderlich.

312.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

312.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung ist zum Zeitpunkt der Ausbildung eine Lehrqualifikation als „Erste-Hilfe-Ausbilder“ (381) gemäß den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

312.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

312.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung darf von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte für diese Ausbildung sind der gültigen Fassung der Ausbildungsvorschrift 1 (AV 1) zu entnehmen.

312.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung wird durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt, welche von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

312.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Ein gesetzlicher Gültigkeitszeitraum (mit Ausnahme berufsgenossenschaftlicher Vorschriften) ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

312.8 Anerkennung

Eine externe und vergleichbare Teilnahmebescheinigung kann anerkannt werden.

313 Erste Hilfe bei Kindernotfällen

Diese Ausbildung ist eine spezielle Schulung für Eltern, Sorgeberechtigte, Erzieher und Lehrer sowie sonstige Interessierte, um auf Notfälle, die im Kindesalter auftreten können, vorbereitet zu sein. Sie eignet sich insbesondere für Personal in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.

313.1 Voraussetzungen

Zur Teilnahme ist jedermann berechtigt. Es sind keine speziellen Voraussetzungen erforderlich.

313.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

313.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung ist zum Zeitpunkt der Ausbildung eine Lehrqualifikation als Ausbilder „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ (385) sowie ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

313.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

313.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung darf von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte für diese Ausbildung sind der gültigen Fassung der Ausbildungsvorschrift 7 (AV 7) zu entnehmen.

313.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung wird durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt, welche von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

313.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind keine Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

313.8 Anerkennung

Eine externe und vergleichbare Teilnahmebescheinigung kann anerkannt werden.

315 Erste-Hilfe-Ausbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

(1) Diese Ausbildung ist eine spezielle Schulung für Lehr- und Betreuungspersonal, um auf Notfälle, die in Schulen und Betreuungseinrichtungen auftreten können, vorbereitet zu sein.

(2) Diese Ausbildung ist konform mit den Ausbildungsinhalten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Grundsatz 304-001, Anhang 6) „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“.

315.1 Voraussetzungen

Zur Teilnahme ist jedermann berechtigt. Es sind keine speziellen Voraussetzungen erforderlich.

315.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

315.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung ist zum Zeitpunkt der Ausbildung eine Lehrqualifikation als Ausbilder „Erste Hilfe“ (381) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

(2) Der Ausbilder muss ferner einen Nachweis über die lehrprogrammbezogene Einweisung in die Inhalte dieser Ausbildung bei einer für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH/DGUV) ermächtigten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften (DLRG Gliederung) besitzen.

315.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

315.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung darf von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte ergeben sich aus den obligatorischen Inhalten gemäß Anhang 6 des DGUV Grundsatzes 304-001. Bei freien zeitlichen Kapazitäten im Kursverlauf, z. B. bei Wiederholungslehrgängen, sollen zusätzlich Inhalte aus dem Bereich der optionalen Themen ergänzend vermittelt werden.

315.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung wird durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt, welche von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

315.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind keine Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

315.8 Anerkennung

Eine externe und vergleichbare Teilnahmebescheinigung kann anerkannt werden.

321 Erste-Hilfe-Fortbildung

Die Erste-Hilfe-Fortbildung dient der Reaktivierung und Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Erste-Hilfe-Ausbildung oder vorherigen Erste-Hilfe-Fortbildung, sowie der Vermittlung weiterführender Inhalte der Ersten Hilfe.

321.1 Voraussetzungen

- Erste Hilfe-Ausbildung oder Erste Hilfe-Fortbildung

321.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

321.3 Berechtigung zur Fortbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung ist zum Zeitpunkt der Ausbildung eine Lehrqualifikation als „Erste-Hilfe-Ausbilder“ (381) gemäß den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH/DGUV) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

321.4 Umfang der Fortbildung

Die Dauer der Fortbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

321.5 Fortbildung/Fortbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung darf von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Fortbildungsinhalte für diese Fortbildung sind den gültigen Fassungen der Ausbildungsvorschrift 1 (AV 1) und der Ausbildungsvorschrift 3 (AV 3) zu entnehmen.

321.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Fortbildung wird durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt, welche von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

321.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Ein gesetzlicher Gültigkeitszeitraum (mit Ausnahme berufsgenossenschaftlicher Vorschriften) ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG können Gültigkeitszeiträume vorgesehen sein.

321.8 Anerkennung

Eine externe und vergleichbare Teilnahmebescheinigung kann anerkannt werden.

322 Fortbildung Erste Hilfe bei Kindernotfällen

Die Fortbildung „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ dient der Reaktivierung und Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Ausbildung „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“, sowie Vermittlung weiterführender Inhalte der Ersten Hilfe bei Kindernotfällen.

322.1 Voraussetzungen

- Erste-Hilfe-Aus- oder Fortbildung oder
- Aus- oder Fortbildung Erste Hilfe bei Kindernotfällen
- Erste-Hilfe-Ausbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (gemäß DGUV Grundsatz 304-001, Anhang 6)

322.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

322.3 Berechtigung zur Fortbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Fortbildung ist zum Zeitpunkt der Fortbildung eine Lehrqualifikation als Ausbilder „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ (385) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

322.4 Umfang der Fortbildung

Die Dauer der Fortbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

322.5 Fortbildung/Fortbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung darf von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Fortbildungsinhalte für diese Ausbildung sind der gültigen Fassung der Ausbildungsvorschrift 7 (AV 7) zu entnehmen.

322.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Fortbildung wird durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt, welche von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

322.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind grundsätzlich keine Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

322.8 Anerkennung

Eine externe und vergleichbare Teilnahmebescheinigung kann anerkannt werden.

331 Sanitätsausbildung A (Sanitätshelfer)

Die Sanitätsausbildung A ist die Ausbildung zum Sanitätshelfer und dient der Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Ersten-Hilfe-Ausbildung.

331.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 14 Jahre
- Gültige Erste-Hilfe-Ausbildung

331.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

331.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung und Prüfung sind die Lehrqualifikation als Sanitätsausbilder (382) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

331.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

331.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Diese Ausbildung kann von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte für diese Ausbildung sind der gültigen Fassung der Ausbildungsvorschrift 2 A (AV 2 A) zu entnehmen.

331.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch einen Ausbildungsnachweis bestätigt, welcher von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

331.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

331.8 Anerkennung

Ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

332 Sanitätsausbildung B (Sanitäter)

Die Sanitätsausbildung B ist die Ausbildung zum Sanitäter und dient der Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Sanitätsausbildung A.

332.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 16 Jahre
- Gültige Sanitätsausbildung A

332.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

332.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung und Prüfung sind die Lehrqualifikation als Sanitätsausbilder (382) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

332.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

332.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Diese Ausbildung kann von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte für diese Ausbildung sind der gültigen Fassung der Ausbildungsvorschrift 2 B (AV 2 B) zu entnehmen.

332.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch einen Ausbildungsnachweis bestätigt, welcher von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

332.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Fachausbildung können bestimmte Qualifikationen mit verlängert werden.

332.8 Anerkennung und Umschreibung

Ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

341 Sanitätsfortbildung

Die Sanitätsfortbildung dient der Reaktivierung und Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Sanitätsausbildung.

341.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Gültige Sanitätsausbildung A oder
- Gültige Sanitätsausbildung B

341.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

341.3 Berechtigung zur Fortbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Fortbildung und Prüfung sind die Lehrqualifikation als Sanitätsausbilder (382) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

341.4 Umfang der Fortbildung

Die Dauer der Fortbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

341.5 Fortbildung/Fortbildungsinhalte

(1) Diese Fortbildung kann von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Fortbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Fortbildungsinhalte für diese Fortbildung sind den gültigen Fassungen der Ausbildungsvorschrift 2 A (AV 2 A), Ausbildungsvorschrift 2 B (AV 2 B) und Ausbildungsvorschrift 4 (AV 4) zu entnehmen.

341.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Fortbildung wird durch einen Fortbildungsnachweis bestätigt, welcher von der fortbildenden Gliederung ausgestellt wird.

341.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Fachfortbildung können bestimmte Qualifikationen mit verlängert werden.

341.8 Anerkennung

Ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

351 RUND-Grundkurs

Der RUND-Grundkurs dient der Vermittlung von ersten Kenntnissen und Fertigkeiten des Mimens, des Schminkens von Verletzungen/Erkrankungen sowie des Einsatzes der Mimen bei Ausbildungen und Übungen.

351.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 14 Jahre
- Gültige Erste-Hilfe-Ausbildung

351.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

351.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung des RUND-Grundkurses sind die Lehrqualifikation als RUND-Ausbilder (383) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

351.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

351.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Diese Ausbildung kann von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte für diese Ausbildung sind der gültigen Fassung der Ausbildungsvorschrift 5 (AV 5) zu entnehmen.

351.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung wird durch einen Ausbildungsnachweis bestätigt, welcher von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

351.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Der Ausbildungsnachweis RUND-Grundkurs ist unbegrenzt gültig.

351.8 Anerkennung

Ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

352 RUND-Aufbaukurs

Der RUND-Aufbaukurs dient der Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten des RUND-Grundkurses.

352.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 16 Jahre
- RUND-Grundkurs
- Gültige Sanitätsausbildung A

352.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

352.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung des RUND-Aufbaukurses sind die Lehrqualifikation als RUND-Ausbilder (383) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

352.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

352.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Diese Ausbildung kann von sämtlichen Gliederungsebenen durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte für diese Ausbildung sind der gültigen Fassung der Ausbildungsvorschrift 5 (AV 5) zu entnehmen.

352.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung wird durch einen Ausbildungsnachweis bestätigt, welcher von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

352.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Der Ausbildungsnachweis RUND-Aufbaukurs ist unbegrenzt gültig.

352.8 Anerkennung

Ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

353 RUND-Leiterkurs

Der RUND-Leiterkurs versetzt den Absolventen in die Lage, über das Führen und Leiten von Mimen hinaus Prüfungen und Übungen zu leiten und zu organisieren. Er ist Ansprechpartner für Übungen aller Art und ist für die Sicherheit der Mimen verantwortlich.

353.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG und Mindestalter 18 Jahre
- RUND-Grundkurs und RUND-Aufbaukurs
- Gültige Sanitätsausbildung B

353.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

353.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung des RUND-Leiterkurses sind die Lehrqualifikation als RUND-Ausbilder (383) und ein gültiger Lehrauftrag des Landes- oder Bundesverbandes erforderlich.

353.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

353.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Diese Ausbildung wird ausschließlich vom Bundes- oder Landesverband durchgeführt, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung für diese Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte sowie die Lehrgangskonzeption für diese Fachausbildung sind der jeweils aktuellen Ausbildungsvorschrift 6 (AV 6) zu entnehmen.

353.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Landesverbandes oder des Bundesverbandes ausgestellt wird.

353.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

353.8 Anerkennung und Umschreibung

Ein externer und vergleichbarer Ausbildungsnachweis kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

371 Pädagogische Lehrkräfteausbildung (Ausbilder)

(1) Die „Pädagogische Lehrkräfteausbildung“ ist Voraussetzung zur Erlangung einer Ausbilderqualifikation im Bereich Medizin der DLRG.

(2) Die erfolgreich abgeschlossene „Pädagogische Lehrkräfteausbildung“ kann ganz oder teilweise auch in anderen Fachbereichen der DLRG anerkannt werden.

371.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung der jeweiligen Gliederung
- Sanitätsausbildung A (331)
- Gültige Sanitätsausbildung B (332)

371.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

371.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Pädagogischen Lehrkräfteschulung ist eine Lehrqualifikation als „Multiplikator Erste Hilfe“ (391) mit gültigem Lehrauftrag in Verbindung mit einer Registrierung als „Lehrbeauftragter Erste Hilfe“ gemäß den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH/DGUV) erforderlich.

(2) Im Bereich der Ersten Hilfe wird diese Ausbildung durch eine von der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH/DGUV) ermächtigten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften (DLRG Gliederung) durchgeführt.

371.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

371.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildungsinhalte aus dem „Gemeinsamen Grundausbildungsblock“ (180) der DLRG sind in dieser Ausbildung enthalten.

(2) Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.

371.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche von der ausbildenden Gliederung ausgestellt wird.

371.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Zu den Gültigkeitszeiträumen der „Pädagogischen Lehrkräfteausbildung“ nach den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH) siehe gültige Ausführungsbestimmungen.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Ausbildung können bestimmte Ausbilderqualifikationen verlängert bzw. reaktiviert werden. Voraussetzungen für die Verlängerungen sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

371.8 Anerkennung

(1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden, da die externe Ausbildung bei der Qualitätssicherungsstelle (QSEH/ DGUV) der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen bereits registriert wurde.

(2) Bei Zweifel über die Anerkennungsfähigkeit einer externen Qualifikation entscheidet der Bundes- oder Landesverbandsarzt nach Prüfung im Einzelfall.

372 Dozent in der Erwachsenenbildung (Multiplikator)

(1) Die Ausbildung zum „Dozenten in der Erwachsenenbildung“ ist eine Voraussetzung zur Anerkennung als Lehrbeauftragter (Multiplikator) gemäß Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH) sowie verschiedener Behörden.

(2) Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum „Dozenten in der Erwachsenenbildung“ kann ganz oder teilweise auch in anderen Fachbereichen der DLRG anerkannt werden.

372.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung des zuständigen Landesverbandes oder des Bundesverbandes
- Gültige Erste Hilfe-Ausbilder-Urkunde oder Sanitätsausbilder-Urkunde
- Erfahrung als Erste Hilfe- oder Sanitätsausbilder
- Aktive Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Erste-Hilfe-Ausbildern
- Über die Anerkennung anderer innerverbandlicher Eingangsvoraussetzungen entscheidet der Bundesarzt im Einzelfall

372.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

372.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung der Fachausbildung ist ein geeigneter Pädagoge in Verbindung mit dem Bundesarzt bzw. den Landesverbandsärzten zuständig.

(2) Die Ausbildung wird durch eine von der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH/DGUV) ermächtigte Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften (DLRG Gliederung) durchgeführt.

372.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

372.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.

372.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde und ein Prüfungszeugnis bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Bundes- oder Landesverbandes ausgestellt werden.

372.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Zu den Gültigkeitszeiträumen der Ausbildung zum „Dozenten in der Erwachsenenbildung“ nach den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH) siehe gültige Ausführungsbestimmungen.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Ausbildung können bestimmte Ausbilderqualifikationen verlängert bzw. reaktiviert werden. Voraussetzungen hierfür sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

372.8 Anerkennung

(1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt in Verbindung mit dem Nachweis der Qualifikation als „Lehrbeauftragter Erste Hilfe“ (gemäß DGUV) bzw. „Multiplikator Erste Hilfe“ (391).

(2) Bei Zweifel über die Anerkennungsfähigkeit einer externen Qualifikation entscheidet der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall.

381 Erste-Hilfe-Ausbilder

Die Ausbildung zum Erste-Hilfe-Ausbilder ist die Voraussetzung zur verantwortlichen Leitung und Durchführung von Lehrgängen im Bereich der Ersten Hilfe gemäß Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH/DGUV) und verschiedener Behörden im Wirkungsbereich der DLRG.

381.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- Befürwortung der entsendenden Gliederung
- Pädagogische Lehrkräfteausbildung (371)
- Hospitationen/Assistenzen bei Erste-Hilfe-Ausbildungen

381.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

381.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung dieser Fachausbildung ist eine Lehrqualifikation als „Multiplikator Erste Hilfe“ (391) in Verbindung mit einer Registrierung als „Lehrbeauftragter Erste Hilfe“ gemäß den Vorgaben der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe für die gesetzlichen Unfallversicherungen (QSEH/DGUV) mit gültigem Lehrauftrag erforderlich.

(2) Diese Ausbildung wird ausschließlich vom Landesverband oder dem Bundesverband durchgeführt.

381.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

381.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildungsinhalte sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(2) Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.

381.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Landesverbandes oder des Bundesverbandes ausgestellt wird.

381.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

381.8 Anerkennung

- (1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet der Landesverbandsarzt oder der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

382 Sanitätsausbilder

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Lehrgänge Sanitätsausbildung A, Sanitätsausbildung B und Sanitätsfortbildung ist die Qualifikation als Sanitätsausbilder erforderlich.

382.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung der entsendenden Gliederung
- Gültige Sanitätsausbildung B
- Gültige Erste-Hilfe-Ausbilder Urkunde (381)
- Hospitationen/Assistenzen bei Sanitätsausbildungen bzw. -fortbildungen

Voraussetzungen können im Einzelfall durch eine externe und vergleichbare Qualifikation ganz oder teilweise vom Landesverbandsarzt oder dem Bundesarzt ersetzend anerkannt werden. Die Mitgliedschaft in der DLRG und die Befürwortung der entsendenden Gliederung sind hiervon ausgenommen.

382.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

382.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Fachausbildung ist eine Lehrqualifikation als „Multiplikator Sanitätswesen“ (392) mit gültigen Lehrauftrag erforderlich.

(2) Diese Ausbildung wird ausschließlich vom Landesverband oder dem Bundesverband durchgeführt.

382.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

382.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildungsinhalte sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(2) Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.

382.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Landesverbandes oder des Bundesverbandes ausgestellt wird.

382.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

- (1) Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.
- (2) Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Fachausbildung können bestimmte Qualifikationen verlängert werden.

382.8 Anerkennung

- (1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet der Landesverbandsarzt oder der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

383 RUND-Ausbilder

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung von Ausbildungen innerhalb der Realistischen Unfall und Notfall-Darstellung (RUND) ist die Lehrqualifikation als RUND-Ausbilder erforderlich.

383.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Abgeschlossener RUND-Leiterkurs
- Hospitation/Assistenz in einem RUND-Kurs
- Gemeinsamer Grundausbildungsbereich der DLRG (180)

383.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

383.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Fachausbildung ist eine Lehrqualifikation als „RUND-Ausbilder“ (383), eine ausreichende Erfahrung in dieser Funktion sowie ein gültiger Lehrauftrag erforderlich.

383.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

383.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Diese Ausbildung wird ausschließlich vom Bundes- oder Landesverband durchgeführt, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung für diese Ausbildung erfüllt sind.

(2) Die verbindlichen Ausbildungsinhalte sowie die Lehrgangskonzeption für diese Fachausbildung sind der jeweils aktuellen Ausbildungsvorschrift 6 (AV 6) zu entnehmen.

383.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Landesverbandes oder des Bundesverbandes ausgestellt wird.

383.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

383.8 Anerkennung

- (1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet der Landesverbandsarzt oder der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

385 Ausbilder Erste Hilfe bei Kindernotfällen

Die Ausbildung zum Ausbilder „Erste Hilfe bei Kindernotfällen“ ist die Voraussetzung zur verantwortlichen Leitung und Durchführung von Lehrgängen und Fortbildungen für Notfälle, die im Kindesalter auftreten können.

385.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Gültige Erste-Hilfe-Ausbilder Urkunde (381)

385.2 Prüfungsleistung

Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden. Der Ausbilder führt eine Lernerfolgskontrolle durch.

385.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Fachausbildung ist eine Lehrqualifikation als „Multiplikator Erste Hilfe“ (391) mit gültigen Lehrauftrag und ein erfolgreich absolvierter Lehrgang Erste Hilfe bei Kindernotfällen (313) erforderlich.

(2) Diese Ausbildung wird ausschließlich vom Landesverband oder dem Bundesverband durchgeführt.

385.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

385.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildungsinhalte sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(2) Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.

385.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Landes- oder Bundesverbandes ausgestellt wird.

385.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Für Tätigkeiten sowie Aus- und Fortbildungsgänge innerhalb der DLRG sind Gültigkeitszeiträume vorgesehen.

385.8 Anerkennung

(1) Eine externe und vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Landesverbandsarzt oder der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

Raum für eigene Einträge:

391 Multiplikator Erste Hilfe

(1) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird die bisherige Qualifikation „Multiplikator für die Erste Hilfe-Ausbildung“ in „Multiplikator Erste Hilfe“ überführt.

(2) Der „Multiplikator Erste Hilfe“ wird als Dozent bei Aus- und Fortbildungen von Erste-Hilfe-Ausbildern eingesetzt. Darüber hinaus kann er als „verantwortlicher Lehrbeauftragter“ mit der Lehrgangsführung solcher Aus- und Fortbildungen betraut und als Mitglied einer Prüfungskommission berufen werden.

391.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung des entsendenden Landesverbandes oder des Bundesverbandes
- Gültige Erste-Hilfe-Ausbilder Urkunde (381)
- Erfahrung als Erste-Hilfe-Ausbilder
- Dozent in der Erwachsenenbildung (372)
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)
- Aktive Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Erste-Hilfe-Ausbildern

391.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

391.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung ist der Bundesverband und somit der Bundesarzt verantwortlich. Er kann nach eigenem Ermessen erfahrene „Multiplikatoren Erste Hilfe“ (391) in die Ausbildung mit einbinden.

(2) Die Fachausbildung kann ausschließlich im Auftrag (schriftlich und befristet) des Bundesarztes auch in einem Landesverband durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung für diese Ausbildung erfüllt sind.

391.4 Umfang der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

391.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungen von Ausbildern in der Ersten Hilfe.

(2) Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.

391.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Bundesverbandes ausgestellt wird.

391.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

(1) Die Qualifikation „Multiplikator Erste Hilfe“ ist innerhalb der DLRG unbegrenzt gültig. Für Tätigkeiten und Aus- und Fortbildungsgänge außerhalb der DLRG (z. B. QSEH/DGUV) gelten die jeweiligen externen Gültigkeitszeiträume.

(2) Bestehende Urkunden „Multiplikator für die Erste-Hilfe-Ausbildung“ können mit der zusätzlichen Ausbildung „Dozent in der Erwachsenenbildung“ (372) als „Multiplikator Erste Hilfe“ durch den Bundesverband neu ausgestellt werden.

391.8 Anerkennung

(1) Eine vergleichbare und externe Qualifikation kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

(2) Über die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen entscheidet der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall.

392 Multiplikator Sanitätswesen

(1) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird die bisherige Qualifikation zum „Multiplikator für die Sanitätsausbildung“ in „Multiplikator Sanitätswesen“ überführt.

(2) Der „Multiplikator Sanitätswesen“ wird als Dozent bei Aus- und Fortbildungen von Sanitätsausbildern eingesetzt. Darüber hinaus kann er mit der Lehrgangsbildung solcher Aus- und Fortbildungen betraut und als Mitglied einer Prüfungskommission berufen werden.

392.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung des entsendenden Landesverbandes oder des Bundesverbandes
- Gültige Sanitätsausbilder Urkunde (382)
- Multiplikator Erste Hilfe (391) mit gültigem Lehrauftrag
- Erfahrung als Sanitätsausbilder
- Aktive Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Sanitätsausbildern

392.2 Prüfungsleistung

Eine Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission erbracht werden. Die Prüfungsleistung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

392.3 Berechtigung zur Ausbildung

(1) Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Ausbildung ist der Bundesverband und damit der Bundesarzt verantwortlich. Er kann nach eigenem Ermessen erfahrene „Multiplikatoren Sanitätswesen“ (392) in die Ausbildung mit einbinden.

(2) Die Fachausbildung kann ausschließlich und im Auftrag (schriftlich und befristet) des Bundesarztes in Ausnahmefällen auch in einem Landesverband durchgeführt werden, sofern die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung für diese Ausbildung erfüllt sind.

392.4 Umfang der Ausbildung

Der Umfang der Ausbildung ist den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

392.5 Ausbildung/Ausbildungsinhalte

(1) Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungen von Sanitätsausbildern.

(2) Mit Inkrafttreten eines Ausbildungsrahmenplanes für diese Fachausbildung ist dieser uneingeschränkt gültig.

392.6 Ausstellung und Registrierung

Die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche ausschließlich von der „Leitung Medizin“ des Bundesverbandes ausgestellt wird.

392.7 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

- (1) Die Qualifikation „Multiplikator Sanitätswesen“ ist unbegrenzt gültig.
- (2) Bestehende Urkunden „Multiplikator für die Sanitätsausbildung“ können mit der zusätzlichen Ausbildung „Dozent in der Erwachsenenbildung“ (372) als „Multiplikator Sanitätswesen“ neu ausgestellt werden.

392.8 Anerkennung

- (1) Eine vergleichbare und externe Qualifikation kann anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung und Umschreibung sind den gültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.
- (2) Über die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen entscheidet der Bundesarzt nach Prüfung im Einzelfall.

Raum für eigene Einträge:

Raum für eigene Einträge:

